

Kindeswohlgefährdung und Onlineberatung

Simone Meßmer & Marc Weinhardt

Zusammenfassung

Beratung im Internet ist gekennzeichnet durch die Möglichkeit der Anonymität und Pseudonymität, die KlientInnen eine weit reichende Autonomie über ihre Beratungsprozesse gewähren. Obwohl diese Eigenschaften von Internetberatung in der Regel sowohl von KlientInnen als auch BeraterInnen als Chance gesehen werden, können sich in der Beratung von Kindern und Jugendlichen bisher wenig behandelte Fragestellungen bei Verdacht auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ergeben. Der vorliegende Artikel gibt einen Überblick über rechtliche Begriffe und Grundlagen, beschreibt Handlungsstrategien in der Face-to-Face-Beratung und entwickelt weiterführende Gedanken und Thesen für die Fortschreibung von Beratungsangeboten im Internet.

Keywords

Kindeswohlgefährdung, rechtliche Bedingungen, Internet-Beratung, Online-Beratung, Fremdgefährdung, Eigengefährdung, Schutzauftrag

AutorInnen

- **Dr. Marc Weinhardt**
- wissenschaftlicher Angestellter am Institut für Erziehungswissenschaft, Abteilung Sozialpädagogik der Universität Tübingen, systemischer Familientherapeut, Supervisor und Fortbildner in freier Praxis
- Arbeitsschwerpunkte: Beratung, systemische Konzepte in der Sozialen Arbeit, Neue Medien

- **Dipl.-Päd.in Simone Meßmer**
- wissenschaftliche Angestellte am Institut für Erziehungswissenschaft, Abteilung Sozialpädagogik der Universität Tübingen
- Arbeitsschwerpunkte: Erzieherische Hilfen, sexuelle Gewalt, Kinderschutz

- **Kontakt:** Institut für Erziehungswissenschaft
Münzgasse 22-30
72070 Tübingen
E-Mail: marc.weinhardt@uni-tuebingen.de
simone.messmer@uni-tuebingen.de

1. Einleitung

Beratung im Internet kann schon seit einiger Zeit als konsolidierte Hilfeform aufgefasst werden. Anbieter unterschiedlichster Couleur offerieren sowohl zielgruppen- und themenspezifisch zugeschnittene als auch generalistisch angelegte beraterische Unterstützung. Trotz dieser Vielfalt haben alle diese Angebote Merkmale gemeinsam, die sich an der medialen Erbringungsform festmachen lassen und sie damit eindeutig von Face-to-Face-Beratung unterscheiden. Vor allem die Möglichkeit zur Anonymität bzw. Pseudonymität und damit – etwas abstrakter ausgedrückt – die enorme Autonomie über den

Beratungsprozess, den KlientInnen haben, ist ein wichtiges Merkmal von Beratung im Internet und steht im Gegensatz zur Beratung im persönlichen Gespräch, wie sie meist in Beratungsstellen praktiziert wird.

Diese Autonomie ist eine Setzung des Mediensystems und damit Strukturmerkmal von Beratung im Internet (Weinhardt, 2009). Sie kann also gerade nicht durch eine Wahlentscheidung aufgegeben werden, ohne eine wesentliche Qualität medial inszenierter Beratung zu verlieren. Vor allem für junge Menschen ist die Möglichkeit des anonymen Austausches oft die ausschlaggebende Motivation, um trotz vorhandener Scham- und Schuldgefühle beraterische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Diese Tatsache einer niederschwellig erreichbaren Hilfe ist sicherlich positiv zu werten. Sie wirft allerdings Fragen auf, wie beraterische Hilfe auf Seiten der Fachkräfte einzuschätzen ist, wenn innerhalb einer anonymen Beratungskommunikation eine Kindeswohlgefährdung zu vermuten ist.

Diese Fragestellung betrifft nicht nur den engeren Kreis derjenigen beraterischen Hilfen, die sich qua Konzeption diesem Thema nähern, wie dies beispielsweise bei Angeboten für Betroffene bei körperlicher Gewalt oder sexuellem Missbrauch oder bei Selbsttötungsgefahr der Fall ist. Gerade in generalistisch angelegten Beratungsmöglichkeiten sehen sich Fachkräfte häufig der Tatsache gegenüber, dass aus einer eingrenzbaaren und sich zunächst wenig dramatisch darstellenden Anfrage innerhalb kurzer Zeit die Frage entsteht, ob aus den geschilderten Dingen nicht nur ein Beratungsanlass, sondern auch eine Kindeswohlgefährdung erwächst. Für die sich aus solchen Beratungskonstellationen ergebenden Fragen nach rechtlichen Grundlagen, entstehenden Problemen und Dilemmata wollen wir in unserem Artikel Orientierungshilfe bieten.

Zunächst definieren wir die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung. Daran schließen wir die Beschreibung schon etablierter Strategien und Hinweise für den Umgang mit diesem Problemfeld in der Face-to-Face-Beratung an und arbeiten daraufhin die wesentlichen Differenzen zur Beratung im Internet heraus. Da wir der Meinung sind, dass das von uns skizzierte Problemfeld erst am Beginn der notwendigen interdisziplinären Bearbeitung steht, endet unser Artikel nicht mit Handlungsmaximen und fertigen Ergebnissen, sondern weiterführenden Gedanken und Thesen für die theoretische und praktische Fortschreibung von Internetberatungsangeboten.

2. Zu den Begriffen „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind grundsätzlich als Rechtsbegriffe zu verstehen. Während der Begriff der Kindeswohlgefährdung im Familien- und Jugendhilferecht verankert ist, sucht man eine rechtliche Explikation des Begriffs „Kindeswohl“ in den Vorschriften der verschiedenen Gesetzbücher vergeblich.

Gleichwohl finden sich wesentliche Ausgangspunkte für eine Konkretisierung des Begriffs „Kindeswohl“ in den verfassungsrechtlich verankerten Grundrechten von Kindern und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche sind im Sinne der Verfassungsordnung Grundrechtsträger. Sie sind Personen, welche über konstitutive Rechte verfügen, wie beispielsweise die eigene Menschenwürde, das

Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit oder das Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit (vgl. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Weiterhin bezieht sich ein entsprechendes Verständnis von Kindeswohl nicht einzig auf die gegenwärtige Beschaffenheit erzieherischer Situationen, sondern schließt zukünftige Entwicklungen mit ein. Kinder und Jugendliche sollen zum einen vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden, zum anderen bedürfen sie einer Erziehung, welche die Entwicklung hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt (vgl. § 1 SGB VIII). Das Kindeswohl weist somit einen Gegenwarts- und Zukunftsbezug auf und bestimmt die Förderung und den Schutz von jungen Menschen als zentrale Elemente (Schmid & Meysen, 2006; Wiesner, 2006).

Das Recht auf die Pflege und Erziehung eines Kindes obliegt im Sinne des Grundgesetzes primär den Eltern. Das somit begründete Elternrecht umfasst jedoch gleichzeitig auch die elterliche Verantwortung, eine förderliche Erziehung und den Schutz des Kindeswohls sicherzustellen. So heißt es in Art. 6 GG: „Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Dahinter verbirgt sich der Grundgedanke, dass für Eltern die Bedürfnisse ihrer Kinder von besonderem Belang sind und demnach durch diese eine Verwirklichung der Kindesinteressen am besten gewährleistet werden kann (Wiesner, 2006). „Der Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl obliegt damit zunächst den Eltern im Rahmen ihrer elterlichen Sorge bzw. den Personen, denen sie die Ausübung von Angelegenheiten der Personensorge vertraglich übertragen“ (Wiesner, 2006, S. 9) [1].

Schließlich findet verfassungsrechtlich auch der Ausnahmefall Berücksichtigung. Der Erziehungsprimat der Eltern stößt dort an seine Grenzen, wo die Grundrechte des Kindes bzw. Jugendlichen verletzt werden, das Kindeswohl somit als gefährdet betrachtet werden muss (Meysen, 2008).

In diesem Zusammenhang gewinnt der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ und seine Bedeutung an Interesse. Wie eingangs festgestellt, handelt es sich bei Kindeswohlgefährdung zunächst um einen Begriff aus dem Familien- und Jugendhilferecht. Kindler (2009) grenzt diesen Gefährdungsbegriff bewusst von einem im klinischen Alltag verbreiteten Verständnis von Gefährdung ab. „Während im klinischen Alltag vielfach bereits dann von Gefährdung gesprochen wird, wenn Kinder bzw. Jugendliche vermeidbaren Belastungen ausgesetzt sind oder Entwicklungsverläufe zeigen, die mit einer moderat erhöhten Wahrscheinlichkeit negativer Entwicklungsergebnisse einhergehen, ist der familien- und jugendhilferechtliche Gefährdungsbegriff erheblich enger gefasst“ (Kindler, 2009, S. 765).

So versteht die Rechtsprechung Gefährdung als „eine gegenwärtige, in einem solchem Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt“ (Bundesgerichtshof, FamRZ, 1956, S. 350). Die stärkere Begrenzung des rechtlichen Gefährdungsbegriffs kann nicht zuletzt darauf zurückgeführt werden, dass dieser gleichzeitig die Grenze der juristischen Gefährdungsschwelle markiert, welche einen Eingriff in den

elterlichen Erziehungsprimat durch die staatliche Gemeinschaft legitimiert (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG; Kindler, 2009).

Aus dem oben angeführten Gefährdungsbegriff des Bundesgerichtshofes können drei Indikatoren für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung herausgefiltert werden. Als erste Voraussetzung kann eine gegenwärtige, konkret erkennbare Gefährdungslage für das Kindeswohl ermittelt werden. Interventionen, die eine später eintretende Überforderung der Eltern antizipieren, sind demnach als unzulässig einzustufen. Exemplarisch hierfür wäre die vorsorgliche Intervention im Falle von psychischen und/oder geistigen Auffälligkeiten bzw. Belastungen der Eltern.

Ein weiteres Merkmal stellt die Erheblichkeit der Schädigung dar. Folglich „sind gegenwärtige Gefahren nur relevant, wenn sie bei ungehindertem Geschehensablauf mit ziemlicher Sicherheit zu einer erheblichen Schädigung betroffener Kinder führen“ (Kindler, 2009, S. 766). Eine eindeutige Klassifizierung ist allerdings oftmals erschwert. Sie ist unzweifelhaft dann anzunehmen, wenn eine Bedrohung für das Leben oder die Gesundheit des jungen Menschen vorliegt oder er an „zentralen Sozialisationszielen“ (Kindler, 2009, S. 766), wie beispielsweise Autonomie und Gemeinschaftsfähigkeit (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII) zu scheitern droht. Vorübergehende Beeinträchtigungen im Wohlbefinden des Kindes oder Jugendlichen, z.B. in Zusammenhang mit einer Scheidung der Eltern, können allerdings nicht ohne weiteres als Erfahrung mit erheblichem Schädigungscharakter klassifiziert werden (Kindler, 2009; Schmid & Meysen, 2006).

Das letzte Element des Gefährdungsbegriffs bezieht sich schließlich auf die Zuverlässigkeit, mit welcher erhebliche Einschränkungen für die kindliche Entfaltung vorhergesagt werden können. Damit werden die Handlungsmöglichkeiten der mit der Aufgabe des Kinderschutzes betrauten Institutionen und Personen grundsätzlich erweitert. Ein Tätigwerden wird bereits vor dem Eintreten schwerwiegender Beeinträchtigungen in der Entwicklung betroffener Kinder möglich. Darin verwirklicht sich die Zukunftsbezogenheit des Kindeswohlgefährdungsbegriffs. Gleichwohl macht Kindler (2009) in diesem Zusammenhang mit Recht kritisch auf „die den Gefährdungsprognosen innewohnenden Schwierigkeiten [aufmerksam], wobei sich hier ethische und methodische Probleme in der Forschung, Lücken im Forschungsstand und prinzipielle Schwierigkeiten des Übertrags von Gruppenbefunden auf den Einzelfall mischen“ (Kindler, 2009, S. 767). Trotz dieser Schwierigkeiten konnten für Erfahrungen der physischen Misshandlung, sexualisierten Gewalt und physischen bzw. emotionalen Vernachlässigung in der frühen Kindheit regelmäßig erhebliche Beeinträchtigungen in der weiteren Entwicklung empirisch bestätigt werden. Sie gelten deshalb als klassische Formen der Kindeswohlgefährdung und finden begrifflich vornehmlich in sozialwissenschaftlichen Kontexten Verwendung (Kindler, 2009; Goldberg & Schorn, 2011).

3. Kinderschutz in der Beratung – Rechtliche Rahmenbedingungen

Eine Auseinandersetzung mit den Handlungsoptionen in Fällen einer vermuteten bzw. erwiesenen Kindeswohlgefährdung bedarf zunächst der Darstellung einiger

juristischer Voraussetzungen. Wie weiter oben bereits erwähnt, stellt der Gesetzgeber die Familie unter besonderen Schutz. Die Erziehungsverantwortung obliegt zuallererst den Eltern als Personensorgeberechtigte (vgl. Art. 6 Abs. 1, 2 GG). Gleichwohl schließt sich an diese Ausführungen folgender Zusatz an: „Über ihre Betätigung [die der Eltern, Anm. d. Verf.] wacht die staatliche Gemeinschaft“ (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Darin findet der verfassungsrechtliche Auftrag des sog. „staatlichen Wächteramtes“ seinen Ausdruck, welcher ein Tätigwerden in Fällen der Kindeswohlgefährdung ermöglicht. Allerdings bedarf dieser einer Konkretisierung durch einfachgesetzliche Regelungen. So nimmt etwa das SGB VIII in § 1 Abs. 2 erneut Bezug auf diese verfassungsrechtlichen Grundlagen und bringt sie so in Zusammenhang mit dem kindlichen Recht auf eine Erziehung, welche die Entwicklung zu Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit befördert (Wiesner, 2006; Meysen, 2008). Dies bildet Ausgangspunkt für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, welcher sich in § 8a SGB VIII konkretisiert.

Das Feld der Jugend- und Familienberatung wirkt als Teil der Kinder- und Jugendhilfe an der Verwirklichung des Schutzauftrags mit. Welche Rolle Kindeswohlgefährdung bei der Inanspruchnahme von Beratungseinrichtungen spielt, zeigen exemplarisch Daten des statistischen Bundesamtes zur Inanspruchnahme von Erziehungsberatung. Von insgesamt 307.494 begonnen Fällen im Jahre 2008 wurde in 14.751 eine Gefährdung des Kindeswohls als Grund für die Inanspruchnahme einer Erziehungsberatung angegeben [2]. Dies entspricht einem prozentualen Hellfeld-Anteil von immerhin etwa 5% (Fendrich u.a., 2010), dem vermutlich weitaus höhere Dunkelfeldzahlen entsprechen.

Darüber hinaus können auch in anderen Zusammenhängen bedeutsame Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt werden, so beispielsweise während eines bereits begonnen Beratungsprozesses oder im Rahmen von präventiven Veranstaltungen von Beratungseinrichtungen (Menne, 2009). Die in § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB verankerte Verschwiegenheitspflicht der BeraterInnen sichert eine vertrauliche Behandlung des Beratungsprozesses juristisch ab. Mit Einführung des § 8a SGB VIII im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) im Jahre 2005 wurde die Bedeutung des Schutzauftrages für Fachkräfte von Beratungsstellen als leistungserbringende Einrichtungen, meist in freier Trägerschaft, weiter expliziert. „Wenn das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist, und sie [die Fachkraft, Anm. d. Verf.] diese Gefährdung nicht mit den Mitteln der Beratung oder Therapie abwenden kann, ist sie nach § 8a Abs. 2 befugt (und zugleich verpflichtet), die ihr anvertrauten Daten dem Jugendamt mitzuteilen“ (Menne, 2006, S. 151). Der Gesetzgeber insistiert demnach verstärkt auf die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt durch BeraterInnen bei Vorliegen einer Gefährdungslage für das kindliche Wohl. Das daraus entstehende Dilemma der „Abwägung zwischen der persönlichen Verpflichtung zum Schutz des Privatgeheimnisses und der Pflicht zum Schutz von Kindern vor Gefährdungen [verbleibt als] eine individuelle Entscheidung [bei] der Fachkraft“ (Menne, 2009, S. 84), die mit der betroffenen Familie arbeitet und fallzuständig ist.

Ferner konkretisieren sich in § 8a SGB VIII jeweils die Aufgaben des öffentlichen und leistungserbringenden (freien) Jugendhilfeträgers [3]. So grenzt sich die konkrete Ausgestaltung des Schutzauftrags leistungserbringender Einrichtungen, welchen Institutionen der Jugend- und Familienberatung zuzuordnen sind, von dem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab. Während letzterer in jedem Fall bei Bekanntwerden „gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) tätig werden muss, ergibt sich der Schutzauftrag der leistungserbringenden Einrichtung aus Vereinbarungen, welche zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der leistungserbringenden Einrichtung geschlossen werden. So „wird die Wahrnehmung des Kinderschutzes bei *Gelegenheit der Leistungserbringung* sichergestellt“ (Menne, 2006, S. 152; Hervorhebung im Original).

Der Gesetzgeber sieht für leistungserbringende Einrichtungen und Dienste zwei bedeutsame Aufgabenkomplexe bezogen auf die Kinderschutzthematik vor. Zum einen ist eine Risikoeinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte durchzuführen, welche unter Mitwirkung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ [4] erfolgt (vgl. § 8a Abs. 2 SGB VIII). Zum anderen soll „auf die Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Inanspruchnahme von Hilfen motivierend hingewirkt“ (Menne, 2006, S. 152) werden, wenn durch diese eine Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann. Letztlich ist, wie oben erwähnt, die Konsultation des öffentlichen Jugendhilfeträgers erforderlich, wenn die Beratungsfachkräfte im Rahmen der Risikoeinschätzung zu dem Ergebnis kommen, dass bereits gewährte Hilfeleistungen nicht mehr angemessen bzw. ausreichend im Hinblick auf die Gewährleistung des Kindeswohls erscheinen (Menne, 2006). Das Engagement und die Bereitschaft der Eltern eine Hilfe anzunehmen spielt dabei eine wesentliche Rolle.

4. Kindeswohlgefährdung in der Internetberatung

Welche Gesetzmäßigkeiten und im Vergleich zur Face-to-Face-Beratung veränderten Rahmenbedingungen sind für unsere Fragestellung nun genau zu berücksichtigen? ExpertInnen unterschiedlichster Beratungsdienste beschreiben vier Eckpfeiler als bestimmende Rahmenvariablen von Internetberatung (Weinhardt, 2009): Niedrigschwelligkeit, KlientInnenautonomie, temporale Phänomene und Anonymität. Dabei bedeutet Niedrigschwelligkeit, dass die Hilfe ohne großen organisatorischen Aufwand und eingebettet in die alltäglichen Kommunikationsstrategien erreicht werden kann, beinhaltet also eine pragmatische und eine innerpsychische Schwellenabsenkung zur Inanspruchnahme. Als KlientInnenautonomie tritt die Tatsache in Erscheinung, dass in der Internetberatung in letzter Konsequenz alleine die KlientInnen entscheiden, wie häufig sie Hilfe einholen und was inhaltlich in dieser verhandelt wird. Die so verstandene Autonomie ist im Gegensatz zur persönlichen Beratung kein Ergebnis kommunikativer Aushandlungsprozesse, sondern ein Strukturmerkmal von Internetberatung. Temporale Phänomene werden zunächst aufgrund einer durch das Medium Internet generierten generellen Beschleunigungserwartung sichtbar. Weiter konkretisiert kann es hierbei jedoch auch zu paradoxen Effekten kommen, wenn beispielsweise eine solche Erwartung der Ratsuchenden sich an der Tatsache, dass nach Abschicken einer Anfrage zunächst eine längere Zeit des Wartens auf die Antwort einkalkuliert werden

muss, bricht. Die Anonymität als letzter der vier Rahmenfaktoren baut in gewisser Weise auf die KlientInnenautonomie auf. Durch bewusstes Weglassen oder dem geschickten Angeben falscher Daten lässt sich faktische oder sogar komplette Anonymität herstellen.

In der Kombination all dieser Merkmale wird der Kommunikation in der Internetberatung meist eine enthemmende Wirkung zugeschrieben, d.h. ihr wird unterstellt, dass KlientInnen schneller, aber auch detailreicher berichten und möglicherweise auch Dinge ansprechen, die in einem persönlichen Gespräch einem Tabu unterlägen. Aufgrund dieser konzeptionell zumeist erwünschten enthemmenden Wirkung ist nun auch erwartbar, dass betroffene Kinder und Jugendliche auch und gerade im Internet Hinweise auf Kindeswohlgefährdung kommunizieren. Dies sind beispielsweise Berichte über physische oder sexualisierte Gewalterfahrung oder massive Suizidgedanken, die eindeutig nicht mehr als entlastende Gedankenspiele gewertet werden können und für viele Online-BeraterInnen Bestandteil alltäglicher Praxis sind.

Erwartbar – entsprechende Untersuchungen sind uns jedoch noch nicht bekannt – wäre zudem, dass aufgrund dieser enthemmenden Mechanismen der Anteil an Beratungen, in denen Kindeswohlgefährdung thematisiert wird, höher als die schon erwähnten ca. 5% in der Face-to-Face-Beratung ausfällt. Wie kann nun ein fachlich kompetenter Umgang mit potentieller Kindeswohlgefährdung in der Internetberatung aussehen?

Zunächst scheint es uns geboten, wesentliche Differenzen, die sich natürlicherweise aus der vom persönlichen Gespräch verschiedenen Beratungssituation ergeben, zu benennen.

	Internetberatung	Face-to-Face-Beratung
Autonomie über KlientInnen-Daten	beim Träger und bei KlientInnen	bei Fachkräften und KlientInnen
Möglichkeiten zu objektivierbarer Diagnostik	stark eingeschränkt	beliebig hoch
weitergehende Interventionsmöglichkeiten	stark eingeschränkt	beliebig viele

Tabelle 1: Vergleich ausgewählter Merkmale in der Internet- bzw. Face-to-Face-Beratung

Wie schon erwähnt, hat der Gesetzgeber zumindest den Rahmen im Umgang mit Kindeswohlgefährdung in der Beratung abgesteckt. Zentral hervorgehoben wird hier die schon erwähnte Autonomie der Fachkraft, um im Spannungsverhältnis zwischen Schutz des Privatgeheimnisses und Schutz eventuell gefährdeter Kinder und Jugendlicher fallangemessen abzuwägen. Unterstellt wird bei dieser Konstruktion die große Autonomie von Fachkräften hinsichtlich der Ausgestaltung der Beratung.

Konkretisiert man mögliche Szenarien in extremen Eckpunkten, so wird sich das Einschreiten bei Kindeswohlgefährdung hier an objektivierbaren, gewichtigen diagnostischen Hinweisen einerseits (z.B. Wunden, körperlicher Allgemeinzustand etc.) und zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen andererseits (z.B. Anzeige der Eltern beim Jugendamt, Einleitung einer Fremdunterbringung etc.) festmachen. In der Internetberatung kommt es hinsichtlich dieser Entscheidungsoptionen zu einer Transformation von Zuständigkeiten und Einschränkungen. Zum einen erlaubt das mediale Setting nicht zwingend die Überprüfung „harter“ diagnostischer Hinweise, da gerade das Spiel mit Inszenierungen, Unter- und Übertreibungen, Verfremdungen etc. Merkmal medialer Kommunikation ist. Zum anderen obliegt es nicht der Fachkraft, ob überhaupt genügend Informationen für eine die Internetberatung übersteigende Intervention zur Verfügung stehen.

Unabhängig von der aktuellen Diskussion über die Vorratsdatenspeicherung ist mit der Einrichtung der Internetplattform, über die die Beratung abgewickelt wird, festgelegt, ob beispielsweise die IP-Adresse überhaupt protokolliert (und damit nachvollziehbar gespeichert) wird oder nicht. Die Wahrnehmung dieser Gegebenheiten wird sicherlich auf Seiten der KlientInnen sehr unterschiedlich ausfallen. Ein Informatikfachmann wird die Hinweise zum Datenschutz einer Internetberatungsstelle möglicherweise vor dem Stellen einer Beratungsanfrage aufmerksamer lesen als ein 12-jähriges Kind.

Für die Fachkräfte bleibt einheitlich festzuhalten, dass sie nur in einem Fall – nämlich der vorhandenen, gespeicherten IP-Adresse – überhaupt weitergehend intervenieren können. Aber selbst dann wird es in diesen Fällen umständlicher sein, eine weitergehende Intervention in die Wege zu leiten. Der Grund hierfür sind die temporären Asynchronitäten, die in den meisten Beratungsangeboten auftreten. So können zwischen Eingang einer Anfrage und Eintreffen einer Antwort durchaus mehrere Tage vergehen und nur in wenigen Fällen lassen sich eingehende Antworten sinnvoll priorisieren, so dass dringliche, krisenhafte Anliegen schneller als andere bearbeitet werden können.

In der Bilanzierung des Settings bezüglich der Handlungsoptionen finden sich Fachkräfte in der Internetberatung in einem Setting wieder, in dem der Träger bzw. die KlientInnen bestimmen, ob und welche Informationen zur Verfügung stehen und in dem Möglichkeiten der faktischen Abklärung von Gefährdungen und weitergehender Interventionen als stark eingeschränkt gegenüber der Face-to-Face-Beratung sind.

Weit weniger eindeutig als die Bilanzierung der pragmatischen Handlungsoptionen erscheint die Analyse von Vor- und Nachteilen von Internetberatung in Fällen potentieller Kindeswohlgefährdung. Einige dieser Aspekte wollen wir am Ende unseres bisher eher deskriptiv-bilanzierend zu verstehenden Artikels in Form von Denkanstößen und Thesen explizieren:

- Transformation von Zuständigkeiten – von Person zu Struktur: Während in der persönlichen Beratung im Rahmen des institutionellen Auftrages BeraterInnen weit reichende Möglichkeiten haben, die von uns beschrieben Dilemmata abzuwägen und sich letztendlich je nach Fall zwischen den Polen „Hilfe und Kontrolle“ zu verorten, liegt der Fall in der Internetberatung gerade anders herum. Die von der Institution bereit gestellte Beratungsplattform beinhaltet bereits alle implizit oder explizit getroffenen Entscheidungen hinsichtlich Erhebung- und Speicherung von KlientInnendaten. Wenn sich eine Einrichtung beispielsweise gegen die Speicherung von Daten ausspricht, um KlientInnen zu möglichst großer Offenheit zu ermuntern, dann kann auch bei Vorliegen eines begründeten anders lautenden Wunsches einer Fachkraft nicht anders verfahren werden und beispielsweise eine Behörde vor Ort, der Rettungsdienst o.ä. eingeschaltet werden – es sei denn, die betroffenen KlientInnen sind auf freiwilliger Basis bereit, Angaben zu machen.
- Mediale Verkomplizierung im Umgang mit dem Schutzauftrag: Bei der Bilanzierung der Chancen und Risiken von Internetberatung muss beachtet werden, dass die große Verbreitung und die steigende Beliebtheit dieser Hilfeform gerade bei jüngeren Menschen auch eine fachliche Neuordnung und Erweiterung des Diskurses um den Schutzauftrag erfordert. Hierbei wird – wie in allen Aspekten die Internetberatung betreffend – gerade nicht zwischen eigentlichen Inhalten und technischen Rahmenbedingungen zu unterscheiden sein, sondern vielmehr Form und Inhalt zusammen zu denken sein, weil die beraterischen Paradoxien sich gerade im Zusammentreffen psychologischer Effekte und technischer Bedingungen multiplizieren, z.B. in Form gesteigerter Kommunizierbarkeit tabuisierter Geschehnisse bei gleichzeitiger Herstellung faktischer Anonymität und damit Verunmöglichung der konkret handlungsorientierten Seite des Schutzauftrages.
- Notwendigkeit kommunikativer Absicherung und Supervision von Fällen im Team und Abgleich mit der vorhandenen Beratungskonzeption: Mehr noch als Face-to-Face-Beratung kann Internetberatung als kompletter Einzelarbeitsplatz in nur noch abstrakt wahrnehmbaren institutionellen Arbeitszusammenhängen eingerichtet sein, z.B. in Form eines Heimarbeitsplatzes. Umso notwendiger scheint uns bei der hier dargelegten Verschärfung beraterischer Dilemmata die kommunikative und supervisorische Absicherung von Fällen mit Kindeswohlgefährdung sowie der Abgleich mit den institutionellen Gegebenheiten beispielsweise im Umgang mit KlientInnendaten.

Anmerkungen

[1] Beispiele hierfür können Pflegeeltern oder auch ErzieherInnen in Kindertagesstätten sein. Die Elternverantwortung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG gilt in diesen Fällen lediglich als „delegiert“ und verbleibt folglich weiterhin bei den Eltern als Personensorgeberechtigten (Wiesner, 2006).

[2] Die Daten wurden übernommen aus Fendrich u.a. (2010) und beziehen sich auf Auswertungen des Statistischen Bundesamtes von 2008 „Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen“.

[3] Leistungserbringende Einrichtungen und Dienste führen ihre Tätigkeit sowohl in freier als auch in öffentlicher Trägerschaft aus. So können auch im Hinblick auf das Handlungsfeld institutionalisierter Beratung Einrichtungen in freier und öffentlicher Trägerschaft unterschieden werden. Menne (2009) stellt für die Erziehungsberatung dazu allerdings fest, dass sich der Auftrag von Beratungsstellen in freier Trägerschaft nicht von dem kommunaler Beratungseinrichtungen unterscheidet, obwohl letztere eine Organisationseinheit und insofern Teil des Jugendamtes darstellen.

[4] Bestrebungen, das Anforderungsprofil einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zu spezifizieren, haben bereits stattgefunden (vgl. beispielsweise Landschaftsverband Rheinland, 2006; Institut für soziale Arbeit e.V., 2006).

Literatur

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention. (2007).

Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern. München: Deutsches Jugendinstitut. Zugriff am 15.06.2011.

Verfügbar unter: http://db.dji.de/asd/ASD_Handbuch_Gesamt.pdf.

Fendrich, S., Pothmann, J. & Wilk, A. (2010). Wie viel Kinderschutz steckt in der Beratung? Die Bedeutung des staatlichen Wächteramtes in der Erziehungsberatung. *KomDat Jugendhilfe*, 1, 6-8.

Goldberg, B. & Schorn, A. (2011). *Kindeswohlgefährdung: Wahrnehmen – Bewerten – Intervenieren.* Opladen: Verlag Barbara Budrich.

Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hrsg.). (2006). *Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe.* Münster: Eigenverlag. Zugriff am 09.07.2011. Verfügbar unter: <http://www.kindeschutz.de/Arbeitshilfe/arbeitshilfe%20kindeschutz.pdf>.

Kindler, H. (2009). Kindeswohlgefährdung. Ein Forschungsupdate zu Ätiologie, Folgen, Diagnostik und Intervention. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*. 58(10), 764-785.

Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.). (2006). *Minderjährigenschutz und Wächteramt. Arbeitshilfe für Jugendämter und Jugendhilfeanbieter.* o.O.: Eigenverlag. Zugriff am 09.07.2011. Verfügbar unter: <http://www.kindeschutz.de/Arbeitshilfe/Kompl.Arbeitsh.MJSchutz.Dez.2006.pdf>

- Menne, K. (2007). Kinderschutz in der Beratung. In E. Jordan (Hrsg.), *Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe* (S. 149-168). Weinheim: Juventa Verlag.
- Menne, K. (2009). *Rechtsgrundlagen der Beratung. Empfehlungen und Hinweise für die Praxis*. Fürth: BKE Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
- Meysen, T. (2008). Das Recht zum Schutz von Kindern. In Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hrsg.), *Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung* (S. 15-55). München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Schmid, H. & Meysen, T. (2006). Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In H. Kindler u.a. (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (S. 2/1-2/9). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Weinhardt, M. (2009). *E-Mail-Beratung. Eine explorative Studie zu einer neuen Hilfeform in der Sozialen Arbeit*. Wiesbaden: VS-Verlag.
- Wiesner, R. (2007). Die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für Ihr Wohl durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK). In E. Jordan (Hrsg.), *Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe* (S. 9-21). Weinheim: Juventa Verlag.